

Entgeltordnung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten Hattorf am Harz

Auf Grund des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (XIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl S. 2403) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 09. Juni 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Durch den Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde ist Träger des Kindergartens die Kirche.

Die Kirche erhebt für den Besuch des Kindergartens von den Sorgeberechtigten einen Elternbeitrag.

Die Höhe und Gestaltung des Elternbeitrages wird nach den Vorgaben der Gemeinde festgesetzt.

2. Elternbeitrag

- 2.1. Für den Besuch des Kindergartens wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben. Von der Erhebung eines kostendeckenden Elternbeitrages wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Schuldner des Elternbeitrages sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2.2. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die festgesetzten Entgelte werden für die Dauer des Kindergartenjahres monatlich erhoben und sind bis zum 5. des laufenden Monats im voraus zu entrichten. Auf Grund der Jahreskalkulation wird die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages durch Betriebsschließungen bis zur Dauer eines Monats, durch Krankheit oder durch sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.
- 2.3. Der Elternbeitrag ist jeden Monat des gesamten Betreuungszeitraumes in voller Höhe zu zahlen. Beginnt der Betreuungsvertrag erst am oder nach dem 15. eines Monats, verringert sich der Elternbeitrag auf die Hälfte des vollen Monatsbeitrages.
- 2.4. Für die außerhalb der Kernbetreuungszeit (8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) liegenden Sonderöffnungszeiten beträgt das Entgelt monatlich 15,75 € je 30 Minuten Betreuungszeit. Dieses Entgelt haben die Sorgeberechtigten aller Entgeltstufen zu zahlen. Das Entgelt für die Ferienbetreuung während der Schließzeit im Sommer wird gesondert festgesetzt.

- 2.5. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten der Gemeinde, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %, sofern für das erste Kind das volle Entgelt entrichtet wird.

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde Hattorf am Harz oder im Gebiet der Samtgemeinde Hattorf am Harz haben, wird die Ermäßigung nicht angewandt.

- 2.6. Für Gastkinder wird das Monatsentgelt oder für Betreuungstage unter einem Monat der 20. Teil je Tag des Monatsentgeltes der Stufe VI erhoben.
- 2.7. Rückständige Elternbeiträge können im Mahnverfahren beigetrieben werden.

3. Entgeltermittlung

Die Ermittlung des Entgeltes erfolgt durch Selbsteinstufung der Sorgeberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Die Festsetzung erfolgt durch die Kirche im Betreuungsvertrag. Bei Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Sorgeberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird das Entgelt der höchsten Stufe festgesetzt.

Die Kirche ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Entgeltstufe.

4. Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

- 4.1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gemäß §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen zugrunde zu legen. Für die Einkommensermittlung werden ausschließlich positive Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes herangezogen.
- 4.2. Von den Jahreseinkünften nach Abs. 1 werden pauschal die Aufwendungen gem. § 82 Abs. 2 SGB XII abgesetzt. Mit der Pauschale in Höhe von 40 % für rentenversicherungspflichtige Personen und 30 % für nicht rentenversicherungspflichtige Personen sind sämtliche Abzüge erfasst. Das Ergebnis wird durch 12 geteilt.“

5. Einkommensgrenzen

- 5.1. Die Einkommensgrenze für die Entgeltstufe 1 der Entgeltstaffel bemisst sich nach § 85 SGB XII. Sie setzt sich zusammen aus
- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes
 - einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person in Höhe von 70 v. H. des Eckregelsatzes
 - den Kosten der Unterkunft in einem angemessenen Umfang.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

- 5.2. Die Einkommensgrenzen für die Entgeltstufen 2 bis 6 der Entgeltstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltende Beträge um 180 Euro je Stufe.“

Die zum 01.07.2008 gültigen Einkommensgrenzen der Stufen 1 bis 6 sind gestaffelt nach Haushaltsgrößen von 2 bis 6 Personen auf der Anlage des Entgelttarifes dargestellt.

6. Verpflegungskosten

Für die vom Kindergarten bereit gestellte Verpflegung werden kostendeckende zusätzliche Entgelte erhoben.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 09. Juni 2009

GEMEINDE HATTORF AM HARZ

gez. Reinholz
Bürgermeister

gez. Hellwig
Gemeindedirektor